Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 34 | **10. Januar 2023** | **Nummer 1**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der Ausschusssitzungen vom 15.01.2024-18.01.2024 1
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 24.01.2024 1
Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2024 in der Hansestadt Stendal 1
2. Hansestadt Havelberg
Bekanntmachung der Wahl, Bildung des Stadtwahlausschusses für die Kommunalwahlen 2024 1
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu den Kommunalwahlen 2024 1

Hansestadt Stendal

Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung

Die folgenden Bekanntmachungen der Tagesordnungen der Ausschüsse werden auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

- Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales 15.01.2024 um 17:00 Uhr
- Kultur-, Schul-, und Sportausschuss am 16.01.2024 um 17:00 Uhr
- Ausschuss für Stadtentwicklung am 17.01.2024 um 17:30 Uhr
- Finanzausschuss am 16.01.2024 um 18:00 Uhr
- Wirtschaftsförderungs-, und Liegenschaftsausschuss am 18.01.2024 um 17:00 Uhr
- Haupt- und Personalausschuss am 24.01.2024 um 17:00 Uhr

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet:

www.stendal.de/de/sitzungen.html

Hansestadt Stendal, den 10. Januar 2024

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal 1

Hansestadt Stendal

Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2024 in der Hansestadt Stendal

Die öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2024 in der Hansestadt Stendal wurde auf der Internetseite der Hansestadt Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.stendal.de/de/satzungen_menu.html

Die o. g. öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2024 in der Hansestadt Stendal kann zudem jederzeit im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig kopiert werden.

Hansestadt Stendal, den 10.01.2024

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal 1

Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung der Wahl, Bildung des Stadtwahlausschusses für die Kommunalwahlen 2024 - Vorschläge für die Benennung von Mitgliedern des Stadtwahlausschusses und der Wahlvorstände

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 80 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich hiermit Folgendes bekannt:

Die Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Havelberg und zu den Ortschaftsräten Garz, Jederitz, Kuhlhausen, Nitzow, Vehlgast-Kümmernitz und Warnau findet am Sonntag, dem 09. Juni 2024 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
Gemäß § 10 KWG LSA in Verbindung mit § 4 KWO LSA wird für die Kommunalwahl in der Hansestadt Havelberg ein Stadtwahlausschuss gebildet. Der Stadtwahlausschuss besteht aus dem Stadtwahlleiter als Vorsitzenden sowie vier Beisitzern, die vom Stadtwahlleiter berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Der Stadtwahlausschuss ist zu bestellen für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024.

Stadtwahlleiter für die Kommunalwahl ist:
Herr Mathias Bölt, Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg.

Seine Stellvertreterin ist:
Frau Liane Meißner, Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg.

Bei der Auswahl der Beisitzer des Stadtwahlausschusses sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.
Die Beisitzer des Stadtwahlausschusses müssen Wahlberechtigte der Hansestadt Havelberg sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.

Das Wahlgebiet der Hansestadt Havelberg bildet gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 KWG LSA für die Wahl zum Stadtrat einen Wahlbereich. Bei der Wahl zu den Ortschaftsräten bildet das jeweilige Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Die Stadt ist in neun Wahlbezirke aufgeteilt, für die gemäß § 12 KWG LSA in Verbindung mit § 6 KWO LSA je ein Wahlvorstand gebildet wird. Die einzelnen Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und bis zu 6 Beisitzern im Stadtgebiet und bis zu 4 Beisitzern in den Ortschaften, die der Stadtwahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.
Die zu berufenden Beisitzer üben ein Wahlehrenamt aus, auf § 13 Abs. 2 und 3 KWG LSA wird hingewiesen.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir bis zum 09.02.2024 Vorschläge für die Berufung der Beisitzer des Stadtwahlausschusses und deren Stellvertreter sowie der Beisitzer für die Wahlvorstände zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten:

Hansestadt Havelberg, Stadtwahlleiter, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg oder per Mail an: stadt@havelberg.de.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Hansestadt Havelberg berufen.

Hansestadt Havelberg, 20.12.2023

Bölt
Stadtwahlleiter

Siegel HANSESTADT HAVELBERG 1

Hansestadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 09. Juni 2024

Zur Kommunalwahl am 09. Juni 2024 mache ich Folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) gemäß § 21 Abs. 1, 2 und 9 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 30 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) bis zum

02. April 2024, 18:00 Uhr

bei mir unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Hansestadt Havelberg
Stadtwahlleiter
Markt 1
39539 Hansestadt Havelberg

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei mir auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte

Die Zahl der Mitglieder für den Stadtrat errechnet sich gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) aus der Einwohnerzahl der Stadt. Gemäß § 158 KVG LSA ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2022.
Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist im § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg festgelegt.

2.1 Für die Hansestadt Havelberg ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 6.443.
Die Zahl der zu wählenden Stadträte beträgt sodann für die Hansestadt Havelberg 20.
2.2 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Garz 5.
2.3 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Jederitz 5.
2.4 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Kuhlhausen 5.
2.5 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Nitzow 7.
2.6 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Vehlgast-Kümmernitz 6.
2.7 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Warnau 6.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der zu wählenden Vertreter ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

- 25 Bewerber je Wahlvorschlag für den Stadtrat der Hansestadt Havelberg
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Garz
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Jederitz
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Kuhlhausen
- 12 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Nitzow
- 11 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Vehlgast-Kümmernitz
- 11 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Warnau

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:
a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat oder/und Ortschaftsrat muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Stadtrat 5.621.
Es sind also mindestens **56** Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Garz 123.
Es ist also mindestens **1** Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Jederitz 116.
Es ist also mindestens **1** Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Kuhlhausen 134.
Es ist also mindestens **1** Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Nitzow 401.
Es sind also mindestens **4** Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Vehlgast-Kümmernitz 216.
Es sind also mindestens **2** Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Warnau 184.
Es ist also mindestens **1** Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.
Jeder Wahlberechtigte darf nur **einen** Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und bedürfen anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder die eigene (für Einzelbewerber, wenn nicht eine Vertrauensperson benannt ist).

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die **Stadtratswahl** sind das folgende Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Wählergemeinschaft Nitzow	(WGN)
Wählergemeinschaft Bündnis Stadt-Land	

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen für **alle Ortschaftsratswahlen** der Hansestadt Havelberg sind das folgende Parteien:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

Und folgende Wählergruppen und Einzelbewerber für den:

a.) **Ortschaftsrat Garz**
Wählergemeinschaft Bündnis der Mitte Garz (WG B. d. M.)

b.) **Ortschaftsrat Jederitz**
Wählergemeinschaft Jederitz

c.) **Ortschaftsrat Kuhlhausen**
Einzelbewerber Herbert Dierkes
Einzelbewerberin Gabriele Kant
Einzelbewerber Ralf Winter
Einzelbewerber Thomas Harzem
Einzelbewerberin Birgit Jager

d.) **Ortschaftsrat Nitzow**
Wählergemeinschaft Nitzow (WGN)

e.) **Ortschaftsrat Vehlgast-Kümmernitz**
Wählergemeinschaft Vehlgast-Kümmernitz

f.) **Ortschaftsrat Warnau**
Bürgergemeinschaft Warnau
Wählergemeinschaft SSV Havelwinkel
Einzelbewerber Harald Henningsen
Einzelbewerberin Sabine Schulze
Einzelbewerber Jörg Busack

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.
Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Havelberg, 20.12.2023

Siegel HANSESTADT 1 HAVELBERG

Bölt
Stadtwahlleiter

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51, 39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31